

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- 2. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Niederzier (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2009
- 3. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010
- 15. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007
- 16. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007
- 10. Änderungsatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008
- 24. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 16.12.2022

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

**2. Satzung vom 16.12.2022  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Gemeinde Niederzier (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der aktuell gültigen Fassung- und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Niederzier (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2009 beschlossen:

**Artikel I  
II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

§ 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7  
Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **12 v. H. des Einspielergebnisses**  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit **12 v. H. des Einspielergebnisses**  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

**Artikel II**

Diese 2. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Niederzier (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2009 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

-----

**3. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen  
in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010**

**Präambel**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW in der derzeit geltenden Fassung – SGV NRW 20 23 – hat der Rat der Gemeinde Niederzier am **15.12.2022** die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Niederzier vom 10.12.2010 beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Gebührentarif**

**A) Erwerb von Nutzungsrechten an den Grabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1) <u>Wahlgrabstätten</u>  |            |
| a) pro Einzelwahlgrabstelle  | 1.191,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstelle  | 1.855,00 € |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bis Ablauf der Ruhefrist für jede Wahlgrabstelle pro Jahr                   | 39,00 €    |
| 2) <u>Rasenvahlgrabstätten</u>   |            |
| a) pro Einzelwahlgrabstelle  | 2.031,00 € |
| b) Doppelwahlgrabstelle  | 3.535,00 € |
| c) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bis Ablauf der Ruhefrist für jede Wahlgrabstelle pro Jahr                   | 67,00 €    |
| 3) <u>Urnenwahlgrabstätten</u>   |            |
| a) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)  | 961,00 €   |
| b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts bis Ablauf der Ruhefrist für jede Urnenwahlgrabstelle pro Jahr              | 38,00 €    |
| 4) <u>Reihengräber</u>   |            |
| Bereitstellung von Reihengräbern:  |            |
| a) für Tot- und Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)  | 50,00 €    |
| b) für Personen bis einschl. 5 Jahre (Nutzungsdauer 25 Jahre)  | 150,00 €   |
| c) für Personen über 5 Jahre (Nutzungsdauer 30 Jahre)  | 927,00 €   |
| 5) <u>Rasenreihengräber</u>  |            |
| a) für Personen über 5 Jahre (Nutzungsdauer 30 Jahre)  | 1.767,00 € |
| 6) <u>Urnenreihengräber</u>  |            |
| Bereitstellung von Urnenreihengräbern:   | 797,00 €   |
| 7) <u>Einheitliche Urnenflure ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten</u>                                     |            |
| Urnengrabstätten auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte) | 734,00 €   |

- |   |            |
|---|------------|
| 8) <u>Aschenstreufelder</u>   |            |
| Einbringung von Totenasche unter einer Rasendecke   | 546,00 €   |
| 9) <u>Urnenwand und Urnenstelen</u>   |            |
| a) Urnenwahlgrab in einer Urnenwand (Nutzungsdauer 25 Jahre)  | 1.351,00 € |
| b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Urnenwahlgrabstelle pro Jahr      | 53,00 €    |
| c) Urnennische in einer Urnenstele (Nutzungsdauer 25 Jahre)   | 1.351,00 € |
| d) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhefrist für jede Urnennische pro Jahr              | 53,00 €    |
| 10) Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Reihengrab (§§ 14 (3), 16 (3) und 16 (6) der Friedhofssatzung | 549,00 €   |
| 11) Die Gebühren für Verlängerungen werden tagesgenau berechnet.  |            |

## B) Bestattungen

Mit den nachstehend unter lfd. Nr. 1 und 2 aufgeführten Gebühren sind abgegolten: Grabaushub, Schließen des Grabes und übliche Ausschmückungen des Grabes.

- |   |          |
|---|----------|
| 1) <u>Erdbestattungen</u>   |          |
| a) für Tot- und Fehlgeburten  | 50,00 €  |
| b) für Personen bis einschl. 5 Jahre  | 150,00 € |
| c) für Personen über 5 Jahre  | 475,00 € |
| 2) <u>Urnenbestattungen</u>   |          |
| a) im Erdgrab   | 168,00 € |
| b) in Urnenwand und Urnenstele  | 70,00 €  |
| 3) Einbringen von Totenaschen unter einer Rasensode                                       | 51,00 €  |
| 4) Für Bestattungen an Samstagen, an Sonn- oder Feiertagen wird ein Zuschlag von erhoben. | 121,00 € |

## C) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal nicht vorgenommen. Bei Inanspruchnahme des Friedhofsbaggers einschl. Bedienungskraft für Öffnen und Schließen des Grabes durch Bestattungsunternehmen pro angefangene Stunde 0,00 €\*  
 \*wird im Bedarfsfall ermittelt

## D) Benutzung der -Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in der Leichenkammer und Benutzung der Friedhofshalle einschl. der vorhandenen Dekorationsgegenstände 300,00 €

## E) Gestaltung von Gräbern

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens oder einer Grabeinfassung: |          |
| Einzelgrab,  | 51,00 €  |
| Doppelgrab   | 102,00 € |

Einzelurnengrab	51,00 €
Doppelurnengrab	102,00 €
2) Abdeckplatte der Urnenwand oder Urnenstele	51,00 €

F) Abräumen/Leeren von Grabstellen

- 1) Nach § 26 Abs. 3 der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Niederzier ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen einer Grabstätte verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gem. § 27 Absatz 1 oder 2 der Satzung abgeräumt werden, beträgt die Gebühr
  - a) für ein Einzelgrab 230,00 €
  - b) für ein Doppelgrab 345,00 €  
(und jede weitere Grabstelle zusätzlich 115,00 €)
  - c) für ein Urnengrab 230,00 €
  - d) für Urnenwand und Urnenstele einschließlich neuer Verschlussplatte 288,00 €
- 2) Die Pflegegebühr für eine vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnete Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 54,00 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Niederzier, den 16.12.2022

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

-----

**15. Satzung vom 16.12.2022  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalan-  
schlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücks-  
anschlüsse vom 14.12.2007**

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- der §§ 46, 48, 54, 56 und 57 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- der §§ 18b und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 15.12.2022 folgende 15. Änderungs-  
satzung beschlossen:

## Artikel I

### 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt **3,18 €/m<sup>3</sup>** (Euro pro Kubikmeter).

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese 15. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der Form der 14. Änderungssatzung insoweit außer Kraft.

Niederzier, den 16.12.2022

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

-----

### **16. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007**

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- der §§ 46, 48, 54, 56 und 57 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- der §§ 18b und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 15.12.2022 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**  
**3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 4** „Schmutzwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt **3,20 €/m<sup>3</sup>** (Euro pro Kubikmeter).

**§ 5** „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 **0,40 €/m<sup>2</sup>** (Euro pro Quadratmeter) pro Jahr.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der Form der 14. Änderungssatzung und 15. Änderungssatzung insoweit außer Kraft.

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

-----

**10. Änderungssatzung**  
**vom 16.12.2022**  
**zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 beschlossen:

## Artikel I Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

a) Restmüll

- für ein 60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	91,80 €
- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	140,40 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	236,40 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	667,20 €
- für ein 1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	933,60 €

b) Bio-Müll

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	58,80 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	106,80 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	315,60 €

c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- Abfallsäcke für Restmüll	2,00 € /Stück,
- kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll	3,50 € /Stück.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister

-----

**24. Satzung vom 16.12.2022  
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,



- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

§ 5 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3),

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | für die Straßenreinigung                | 0,60 €, |
| b) | für die Durchführung des Winterdienstes | 0,20 €. |

### **Artikel II Straßenverzeichnis**

Das gemäß § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1 - Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch die Anlieger gem. § 2 Abs. 2
- 2 - Fahrbahnreinigung ohne Winterdienst durch die Anlieger nach § 2 Abs. 2
- 3 - Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst durch die Gemeinde
- 4 - Winterdienst durch Gemeinde

Straßenverzeichnis		1	2	3	4
<b>Ortschaft Niederzier</b>					
Mönchenbusch	mit Ausnahme des Hauses Nr. 18, 20 und 21			X	
Mönchenbusch	Haus Nr. 18, 20 und 21	X			
<b>Ortschaft Oberzier</b>					
Siefstraße	mit Ausnahme der Häuser Nr. 37, u 43, 72 u. 74, 60a und 62, 62a, 62 b, 64 (alle im Bereich des Stichweges),			X	
Siefstraße	Häuser Nr. 39, 41, 37 u. 43 im Bereich des Stichweges, 72 u. 74, 60a,	X			
Siefstraße	Häuser 62, 62a, 62 b und 64 (alle im Bereich des Stichweges),		X		X
Verbindungsweg	zwischen Haus Siefstraße 62 u. 64	X			

**Artikel III  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez.  
(Rombey)  
Bürgermeister